

# Preussen

Preussen ist Einzelstaat (Land) des Deutschen Reiches. Nach dem Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 sind seine Hoheitsrechte — ebenso wie die Hoheitsrechte der anderen deutschen Länder — auf das Reich übergegangen. Ihre Wahrnehmung ist den Landesbehörden zur Ausübung im Auftrage und Namen des Reichs insoweit übertragen, als das Reich nicht allgemein oder im Einzelfalle von diesen Rechten Gebrauch macht. Reichsstatthalter für Preussen ist der Führer und Reichskanzler. Er übt die im Reichsstatthaltergesetz vom 7. 4. 1933 (s. Band I unter Deutsches Reich) vorgesehenen Befugnisse aus. Vor ihm haben die Staatsminister bei der Uebernahme ihres Amtes den Dienst eid zu leisten. Dem Reichsstatthalter stehen die Hauptbefugnisse der Landesgewalt zu. Durch Erlass vom 25. April 1933 hat der Führer und Reichskanzler diese Rechte grösstenteils auf den Ministerpräsidenten übertragen. Das Staatsministerium besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Staatsministern. Der Ministerpräsident und auf seinen Vorschlag die anderen Staatsminister werden vom Führer und Reichskanzler in seiner Eigenschaft als Reichsstatthalter für Preussen ernannt und entlassen. Das Staatsministerium vertritt den Staat nach aussen und beschliesst über Gesetze. Jeder Minister verwaltet im Rahmen seiner Zuständigkeit und nach Massgabe der etwa vom Reich gegebenen Anordnungen seinen Geschäftsbereich selbständig. Mit Ausnahme des Finanzministeriums befinden sich die preussischen Ministerien unter der Leitung und Verwaltung der zuständigen Reichsminister. Der Ministerpräsident ist der Führer des Staates. Innerhalb der vom Führer und Reichskanzler gegebenen Richtlinien bestimmt er die Regierungspolitik. Er ist Vorsitzender des Staatsministeriums und führt seine Geschäfte. Im Namen des Reichs und für den Führer und Reichskanzler übt der Ministerpräsident die folgenden in anderen deutschen Ländern den Reichsstatthaltern zustehenden Rechte aus: 1. Ausfertigung und Verkündung der vom Staatsministerium beschlossenen und von der Reichsregierung genehmigten Gesetze, 2. Ernennung und Entlassung der Staatsbeamten, 3. Das Begnadigungsrecht, soweit sich der Führer und Reichskanzler die Ausübung nicht ausdrücklich vorbehalten hat (s. Band I unter Deutsches Reich). Der am 5. März 1933 von den über 20 Jahre alten deutschen Männern und Frauen, die in Preussen ihren Wohnsitz haben, gewählte Landtag ist gemäss § 11 des Gleichschaltungsgesetzes vom 31. März 1933 infolge der Auflösung des Reichstags durch Verordnung des verewigten Reichspräsidenten vom 14. 10. 1933 aufgelöst worden. Eine Neuwahl hat nicht stattgefunden. Gemäss Art. I des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 sind die Volksvertretungen der Länder aufgehoben. Das Staatsministerium wird bei der Führung der Staatsgeschäfte durch den Staatsrat beraten. Den Staatsrat bilden kraft ihres Amtes der Ministerpräsident, die Staatsminister und die Staatssekretäre, die übrigen Mitglieder kraft Ernennung durch den Ministerpräsidenten. Letzterer ist Präsident des Staatsrats und kann mit der Leitung einer Sitzung einen Staatsminister beauftragen. Die Mitglieder des Staatsrats führen die Amtsbezeichnung: Preussischer Staatsrat. Die Landesfarben sind schwarz-weiss. Das Landeswappen zeigt auf weissem Grunde den einköpfigen, fliegenden schwarzen Adler, den Kopf vom Beschauer nach rechts gewendet, auf der Brust ein silbernes Hakenkreuz, den offenen Schnabel und die Fänge in Gold. In der rechten Klaue hält er ein silbernes Schwert, in der linken Klaue zwei goldene Blitze. Ueber dem Adler befindet sich das Spruchband „Gott mit uns!“ Die preussische Landesflagge ist schwarz-weiss ohne weitere Abzeichen. Die preussische Dienstflagge, die für preussische Staatsfahrzeuge auf ausschliesslich oder vorzugsweise von Binnenfahrzeugen befahrenen Gewässern vorgeschrieben ist, ist die weisse Flagge, oben und unten von einem schwarzen Streifen eingefasst, dessen Breite ein Sechstel der Flaggenhöhe beträgt, in der Mitte des weissen Feldes befindet sich das preussische Landeswappen, die Kopfrichtung des Adlers zur Stange zugewandt. Der Ministerpräsident, die Staatsminister, Staatssekretäre, Preussischen Staatsräte, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Oberlandesgerichtspräsidenten, Generalstaatsanwälte, Landräte und Polizeipräsidenten führen besondere Hoheitszeichen.



Staatsgebiet: Preussen, welches eine Anzahl kleinerer deutscher Staaten umschliesst, bildet infolge der Abtrennung Ostpreussens durch den polnischen Korridor kein zusammenhängendes Ganzes mehr. Ohne Haffe und Meeresteile beträgt das Staatsgebiet nach dem Gebietsstande vom 16. Juni 1933 (ohne Saargebiet preuss. Anteil 1486,43 qkm) insgesamt 292 771,65 qkm. Es setzt sich zusammen aus den folgenden Provinzen und Landesteilen: Ostpreussen 35 991,87 qkm, Stadt Berlin 883,53 qkm, Brandenburg 39 038,50 qkm, Pommern 30 268,78 qkm, Grenzmark Posen-Westpreussen 7714,28 qkm, Niederschlesien 26 599,62 qkm, Oberschlesien 9713,55 qkm, Sachsen 25 527,40 qkm, Schleswig-Holstein 1507,22 qkm, Hannover 38 787,00 qkm, Westfalen 20 214,46 qkm, Hessen-Nassau 16 844,73 qkm, Rheinprovinz (ohne Saargebiet) 23 973,46 qkm, Hohenzollerische Lande 1142,25 qkm. Bevölkerung: Bei der Volkszählung am 16. Juni 1933 wurden (ohne Saargebiet: 714 950, davon weiblich: 357 166) insgesamt 39 958 073 (davon 20 509 733 weibliche) Personen als ortsanwesend ermittelt. Von der Gesamtzahl entfallen auf: Ostpreussen 2 356 938 (davon weiblich 1 201 268), Stadt Berlin 4 202 050 (davon weiblich 2 265 190), Brandenburg 2 747 520 (davon weiblich 1 391 223), Pommern 1 942 367 (davon weiblich 988 879), Grenzmark Posen-Westpreussen 341 875 (davon weiblich 171 591), Niederschlesien 3 237 241 (davon weiblich 1 697 406), Oberschlesien 1 479 010 (davon weiblich 764 788), Sachsen 3 378 948 (davon weiblich 1 733 278), Schleswig-Holstein 1 596 811 (davon weiblich 806 011), Hannover 3 365 610 (davon weiblich 1 701 210), Westfalen 5 031 211 (davon weiblich 2 527 431), Hessen-Nassau 2 577 988 (davon weiblich 1 328 291), Rheinprovinz (ohne Saargebiet) 7 627 117 (davon weiblich 3 895 404), Hohenzollerische Lande 73 387 (davon weiblich 37 763). Es entfielen 1933 auf 1 qkm in Preussen 136,5 gegen 130,6 Einwohner bei der Volkszählung vom 16. Juni 1925. Die grösste Bevölkerungsdichtigkeit hatten, abgesehen von Berlin (4756,0 Einwohner auf 1 qkm), die Rheinprovinz und Westfalen mit 318,2 und 248,9 Einwohnern auf 1 qkm, die geringste dagegen, abgesehen von der Grenzmark Posen-Westpreussen und den Hohenzollerischen Landen (44,3 und 64,3 auf 1 qkm), Ostpreussen und Pommern mit 63,7 und 64,2 Einwohnern auf 1 qkm. Im Saargebiete (preussischer Anteil) kamen 480,98 Einwohner auf 1 qkm. Als Wohnbevölkerung wurden am 16. Juni 1933 in Preussen (ohne Saargebiet) 39 934 011 Personen ermittelt, gegenüber 38 175 989 bei der Volkszählung vom 16. Juni 1925. Religion: Unter der Wohnbevölkerung (Preussen ohne Saargebiet) vom 16. Juni 1925 befanden sich 24 804 018 evangelische, 11 943 264 römisch-katholische und 54 664 andere Christen, 404 446 Israeliten und 969 597 Bekenner anderer Religionen und Konfessionslose. Im preussischen Saargebiete lebten am 1. Dezember 1910: 156 091 evangelische, 411 446 römisch-katholische Christen, 3472 Israeliten und 1103 Andersgläubige, Konfessionslose usw. Berufsgliederung: Nach ihrer Berufszugehörigkeit gehörten am 16. Juni 1925 von der Wohnbevölkerung als Erwerbstätige und Angehörige ohne eigenen Haupterwerb zur Landwirtschaft 8 413 244, zu Industrie und Handwerk 15 753 571, zu Handel und Verkehr 6 659 693, zu Verwaltung usw. 1 953 850, zum Gesundheitswesen usw. 584 826, zu häuslichen Diensten usw. 1 296 728, zu den Berufslosen 3 514 073. Die Gesamtzahl der Erwerbstätigen betrug 19 013 056. Davon waren tätig in: Landwirtschaft 5 611 694, Industrie und Handwerk 7 778 503, Handel und Verkehr 3 251 344, Verwaltung usw. 921 828, Gesundheitswesen usw. 356 885, häuslichen Diensten usw. 1 092 802 Personen; ausserdem waren 2 287 626 Personen berufslos. Boden: Im Jahre 1932 wurden in 203 Werken mit 248 150 Beamten und Vollarbeitern 101 469 411 t Steinkohlen im Werte von 1124,5 Mill. *R.M.*, in 199 Werken mit 48 287 Beamten und Vollarbeitern 101 844 065 t Braunkohlen im Werte von 232,2 Mill. *R.M.*, in 62 Haupt- und 2 Nebenbetrieben mit 3023 Beamten und Vollarbeitern 901 583 t Eisenerze im Werte von 9,34 Mill. *R.M.*, in 8 Haupt- und 7 Nebenbetrieben mit 7674 Beamten und Vollarbeitern 956 081 t Kupfer im Werte von rund 13 Mill. *R.M.*, in 35 Haupt- und 4 Nebenbetrieben mit 3523 Beamten und Voll-